

Belastung seines Kontos, dem Angestellten eine in die Versicherungskarte einzutragende Bescheinigung des Arbeitgebers, dienen soll.

Die Hälfte des Beitrags ist bei der nächsten Gehaltszahlung dem Angestellten abzuziehen, spätestens bei der nächsten Gehaltszahlung, dann nicht mehr, wenn nicht ein Verschulden des Arbeitgebers wegfällt.

Der Versicherte muß die Aufnahmekarte, die er von der Ausgabestelle erhält, dem Arbeitgeber vorlegen. Nach fünf Jahren spätestens muß sich der Versicherte eine neue Karte ausstellen lassen. Bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung oder Aufrechterhaltung der Anwartschaft sind Beiträge oder Anerkennungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres einzusenden.

7. Was leistet die Versicherung? Ruhegeld und Hinterbliebenen-Rente.

a) Wer erhält Ruhegeld? Wer berufsunfähig ist, d. h. wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Versicherten gewöhnlicher Ausbildung und mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Oder wer altersbedürftig ist, d. h. das 65. Lebensjahr vollendet hat.

b) Wer erhält Krankenruhegeld? Der nicht dauernd Berufsunfähige, der jedoch schon 26 Wochen berufsunfähig ist, für die weitere Dauer dieser Unfähigkeit.

c) Wer erhält Hinterbliebenenrenten? Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes.

Waisenrente erhalten die ehelichen Kinder nach dem Tode des versicherten Vaters, soweit sie unter 18 Jahre sind, auch wenn die Mutter noch lebt.

Witwenrente erhält der erwerbsunfähige Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn sie den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, und zwar solange er bedürftig ist oder bis zur Wiederverheiratung.

War die Mutter versichert, so erhalten die Kinder an sich nur Waisenrente, wenn sie auch vaterlos, also Vollwaisen sind. Wo aber Witwenrente in Frage kommt, wird auch den Waisen die Rente im Bedürftigkeitsfalle gezahlt.

8. Wie hoch sind die Renten? a) Beim Ruhegeld. Die Höhe des Ruhegeldes richtet sich nach der Höhe der entrichteten Beiträge und zwar beträgt es $\frac{1}{4}$ der für die ersten 120 Beitragsmonate entrichteten Beiträge und $\frac{1}{8}$ der übrigen. Danach stellen sich die Bezüge wie folgt:

Klasse	A bis	550 M. Gehalt.	Jahresbeitrag	19,20 M.	Nach 10	nach 20	nach 30	nach 40	Jahr.
B	"	850	"	"	48	72	96	120	M.
C	"	1150	"	"	96	144	192	240	"
D	"	1500	"	"	144	216	288	360	"
E	"	2000	"	"	204	306	408	510	"
F	"	2500	"	"	288	432	576	720	"
G	"	3000	"	"	396	594	792	990	"
H	"	4000	"	"	498	747	996	1245	"
I	"	5000	"	"	600	900	1200	1500	"
J	"	5000	"	"	798	1197	1596	1995	"

b) bei der Witwen- und Witwenrente. Dieselbe beträgt $\frac{2}{5}$ des Ruhegeldes, das der Ernährer zurzeit seines Todes bezog oder im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen haben würde.

c) bei der Waisenrente. Dieselbe beträgt bei Halbwaisen für jede Waise $\frac{1}{5}$, bei Vollwaisen (Doppelwaisen) für jede Waise $\frac{1}{3}$ des Betrags der Witwenrente.

Die Witwe erhält also neben ihrer Witwenrente noch für jedes Kind eine Waisenrente in Höhe von $\frac{1}{5}$ ihrer eigenen Rente.

Witwen-, Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ernährer zurzeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Andernfalls werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Danach stellen sich die Hinterbliebenenbezüge*) wie folgt:

Klasse	A bis	550 M. Gehalt.	Jahresbeitrag	19,20 M.	Nach 10	20	30	40	Jahren
A	—	550 M.	19,20	19,20	28,80	38,40	48,—		
B	—	850	38,40	3,84-6,40	5,76-9,60	7,68-12,80	9,90-16		
C	—	1150	57,60	15,68-12,50	11,52-19,20	15,30-25,60	19,20-32		
				57,60	86,40	115,20	144		
				11,52-19,20	17,28-28,80	23,40-38,40	28,80-48		

Klasse	Jahresbeitrag	Nach 10	20	30	40	Jahren
D. — 1500	81,60	81,60	122,40	163,20	204	
E. — 2000	115,20	115,20	172,80	230,40	288	
F. — 2500	158,40	158,40	237,60	316,80	396	
G. — 3000	199,20	199,20	298,80	398,40	498	
H. — 4000	240	240	360	480	600	
J. — 5000	319,20	319,20	478,80	638,40	798	
		63,84-106,40	95,76-159,60	127,68-212,80	159,60-266	

9. Ist Beitragserstattung vorgesehen? Wenn eine weibliche Versicherte nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten, vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes, oder auch einer Leibrente, die weiblichen Versicherten beim Ausscheiden aus versicherungspflichtiger Tätigkeit, statt freiwilliger Fortsetzung oder Aufrechterhaltung der Anwartschaft, auf Antrag gewährt werden kann, verstirbt, werden, wenn kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht besteht, die Beiträge zur Hälfte zurückerstattet. Statt dieser Abfindung kann auch eine Rente gewährt werden.

Wenn eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld durch Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, so werden ihr auf Antrag ebenfalls die Beiträge zur Hälfte zurückgezahlt. Setzt sie nach der Verheiratung die Tätigkeit fort, so besteht dieser Anspruch nicht.

Eine besondere Beitragserstattung steht innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 1. Januar 1928, auch dem Witwer, der Witwe oder den Waisen auf die Hälfte der Beiträge, bei freiwilliger Versicherung auf $\frac{3}{4}$ zu.

(Schluß folgt.)

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde.

Außenstände nachsehen! Der Verjährungstermin naht!

Wenn sich das Jahr zu Ende neigt, ist es für jeden Handlungsgärtner dringend notwendig, seine Außenstände einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und festzustellen, welche etwa mit dem Schlusse des Jahres der Verjährung unterworfen sein können. Man ist darin oft noch viel zu lässig, und manche gute Forderung geht verloren, weil man nicht zur rechten Zeit gegen den Schuldner vorgegangen ist. Wenn es nun auch im allgemeinen nicht für besonders anständig gilt, den Einwand der Verjährung zu erheben, so wissen wir doch aus Erfahrung, daß sich viele Schuldner mit dem Verjährungseinwand ohne Bedenken um ihre Zahlungspflicht herumzudrücken suchen.

Die Verjährungsfristen, welche unser Recht kennt, sind verschiedener Art. Die allgemeine Verjährung tritt mit 30 Jahren ein. Sie greift z. B. Platz bei einem gegebenen Darlehn. Uns interessieren aber hier hauptsächlich nur die kurzen Verjährungsfristen, die im Handels- und Gewerbeverkehr Bedeutung haben. In 2 Jahren verjähren nach § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden, auch der Handlungsgärtner, für die Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten in der Landschaftsgärtnerei und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen. Diese Verjährung greift aber nur Platz bei Privatschuldnern. Ist der Schuldner selbst ein Geschäftsmann, hat ein Großzüchter eine Forderung an einen Handlungsgärtner, und sind die Leistungen für dessen Geschäftsbetrieb gewährt worden, so kommt nicht mehr die 2jährige Verjährungsfrist in Frage, sondern vielmehr die 4jährige. In gleicher Weise ist das der Fall, bei der Lieferung von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaues, ferner bei den Ansprüchen der Eisenbahnen, Frachtfuhrleute usw. Es würden also am 31. Dezember 1912 die Forderungen an die Privatkundschaft verjähren, welche im Laufe des Jahres 1910 entstanden sind. Ferner verjähren am 31. Dezember die Forderungen an Geschäftsleute aus dem Jahre 1908. Dies sind die beiden hauptsäch-